

..... Gemeinde ..... **Wagna - Bezirk Leibnitz** .....

Zahl: ..... **153/9-1976-L** .....

Gegenstand: ..... **Ferdinand und Erika Weber;**  
..... **Einfamilienwohnhaus mit Kellergarage.** .....

## Bescheid

Mit der Eingabe vom ..... hat — haben <sup>1)</sup> .....  
**Ferdinand und Erika Weber** ..... **8435 Wagna, Marburgerstraße 75** .....  
..... in .....

gemäß § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. LGBl. Nr. 130/1974, die Bauvoll-  
endung des — der<sup>1)</sup> mit Bescheid vom ..... **9.7.1970** ..... Zahl ..... **153/9-1970-L** ..... bewilligten<sup>2)</sup>  
**Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Kellergarage**

auf dem — den <sup>1)</sup> ..... **Bau** ..... <sup>3)</sup>-Grundstück-en<sup>1)</sup> Nr. ..... **562/12** ..... der Kata-  
stralgemeinde ..... **Wagna** ..... angezeigt und, zwecks Erteilung  
der Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht.

Hierüber wurde am ..... **29.4.1976** ..... die örtliche Erhebung und Verhandlung durch-  
geführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte <sup>4)</sup>:

Das Bauvorhaben wurde im wesentlichen nach den genehmigten  
Plänen der Fa. Maruschko, Wagna, errichtet und das Wohngeschoß und  
die ausgebauten Dachbodenräume fertiggestellt.  
Die Kellerräume werden derzeit noch verputzt und die Fußböden  
noch verlegt. Der Außenputz des Gebäudes fehlt.  
Die im Plan vorgesehene Warmwasserzentralheizung wurde durch eine  
Elektro-Heizung ersetzt.

<sup>1)</sup> Unzutreffendes ist zu streichen;

<sup>2)</sup> hier sind Art und Ort der tatsächlichen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

<sup>3)</sup> hier ist die Benutzungsart der tatsächlich verbauten Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesen-Grundstück usw.) anzuführen;

<sup>4)</sup> hier sind Befund und Parteienerklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

### Spruch

Gemäß § 69 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, i. d. F. LGBl. Nr. 130/1974, wird das  
Ansuchen der — des Konsensinhaber-s<sup>1)</sup> **Ferdinand und Erika Weber**

vom **Amtsordnung** ..... um Erteilung der Benützungsbewilligung für die auf dem — den <sup>1)</sup>  
..... **Bau** ..... <sup>3)</sup>-Grundstück-en <sup>1)</sup> Nr. **562/12** ..... der Katastralgemeinde **Wagna**  
abgeschlossene Bauführung <sup>5)</sup> .....

**Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Kellergarage** .....

~~mit <sup>6)</sup> der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk  
nicht im Sinne — des erteilten Konsenses — sowie  
— der Bestimmungen der Stmk. Bauordnung 1968 <sup>1)</sup>  
ausgeführt wurde, **abgewiesen und die Erteilung der  
Benützungsbewilligung versagt**~~

mit <sup>7)</sup> der gleichzeitigen Feststellung, daß das Bauwerk im  
Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstim-  
mung mit den Bestimmungen der Stmk. Bauord-  
nung 1968 ausgeführt wurde, **bewilligt und die Be-  
nützungsbewilligung ab **17. Mai 1976****  
**erteilt;**

die Behebung nachgenannter geringfügiger Mängel  
hat bis **31.12.1976** ..... zu erfolgen <sup>8)</sup>:

<sup>5)</sup> hier sind Art und Ort der abgeschlossenen Bauführung, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;  
<sup>6)</sup> wird die Erteilung der Benützungsbewilligung versagt, so ist der folgende Absatz mit Fußnote <sup>7)</sup> zu streichen;  
<sup>7)</sup> wird die Benützungsbewilligung erteilt, so ist das Datum, ab wann die Benützung zulässig ist, entsprechend einzusetzen und der Absatz mit Fußnote <sup>6)</sup> zu streichen;  
<sup>8)</sup> sind geringfügige Mängel festgestellt worden, ist die Behebung derselben zu terminisieren und die zu behe-  
benden Mängel punktweise aufzuführen, andernfalls ist dieser Satz zu streichen;

1. Der Außenputz ist anzubringen.
2. Der Ausbau der Kellerräume ist fertigzustellen und im Garagenraum sind die vorgeschriebenen Verbotstafeln und der Feuerlöscher anzubringen.
3. Bei der Stiege ist vom Keller bis in das Dachgeschoß ein Handlauf bzw. Stiegegeländer anzubringen. Ebenso ist der Stiegenpodest im Dachgeschoß mit einem Geländer zu versehen.

Gleichzeitig wird über die vorgebrachten Einwendungen wie folgt entschieden<sup>9)</sup>:

---

<sup>9)</sup> hinsichtlich der Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 der Stmk. Bauordnung 1968 verwiesen; reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummert, hier einzufügen; sind keine Einwendungen vorgebracht worden, ist dieser Satz zu streichen. Zu bemerken ist jedoch, daß nur solche Einwendungen mit Erfolg vorgebracht werden können, die zu Recht geltend machen, daß der Konsens nicht eingehalten erscheint und durch diese unbewilligte Bauführung subjektive öffentliche Rechte verletzt wurden;

### Kosten

A. Gemäß dem V. Teile des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, m. Ä., hat — haben — der — die Konsensinhaber folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 235/1966 <sup>11)</sup> (..... Amtsorgane, <sup>2/2</sup>..... Stunden) . . . . . S ..... 60,--

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG. 1950 m. Ä. . . **Sachverständige** . . S ..... 270,--

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 208, i. d. F. LGBl. Nr. 55/1971<sup>10)</sup><sup>11)</sup>

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost **B 18a** . . . . . S ..... 180,--

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden insgesamt <sup>1</sup>..... Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) <sup>12)</sup> nach Tarifpost **A 7** . . . . . S ..... 30,--

c) für die Verhandlungsschrift vom **29.4.1976** nach Tarifpost **A 4 u. Stempelgebühr f.d. Niederschrift** . . . . . S ..... 42,--

sonach insgesamt . . . . . S ..... 582,--

Diesen Betrag hat — haben — der — die Konsensinhaber <sup>1)</sup> binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

### Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf den seinerzeit erteilten Baukonsens und das Ergebnis der an Ort und Stelle vorgenommenen Endbeschau.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

~~Im einzelnen ist — insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen <sup>1)</sup> — folgendes auszuführen <sup>13)</sup>.~~

<sup>10)</sup> wird die Benützungsbewilligung nicht erteilt, können keine Kosten des Punktes B. lit. a) und b) vorgeschrieben werden;

<sup>11)</sup> bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;

<sup>12)</sup> auf die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 und 4 der Stmk. Bauordnung 1968 wird verwiesen;

<sup>13)</sup> reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten <sup>14)</sup>.

**Hievon werden verständigt:**

1. (Der — die Konsensinhaber [Bauherren] <sup>15)</sup> .....

**Ferdinand und Erika Weber, 8435 Wagna, Marburgerstraße 75**

unter gleichzeitigem Anschluß der mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Pläne<sup>16)</sup> und eines Erlagscheines <sup>17)</sup>.

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Konsensinhaber[n] identisch <sup>15)</sup>.....

(Anrainer / Nachbarn <sup>15)</sup> .....

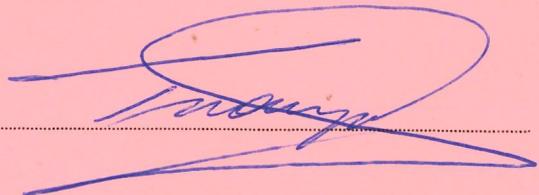
sowie

2. **Anton Maruschko, Bauunternehmen, 8435 Wagna (Bauführer).**

3. **Gemeindeakten.**

Der Bürgermeister:

**Wagna**, am **17. Mai 1976.**



<sup>14)</sup> mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG. 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 15.— zu stempeln;

<sup>15)</sup> der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

<sup>16)</sup> gilt nur, wenn Pläne im Sinne des § 69 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968 vorzulegen waren und diese auch mit einem Genehmigungsvermerk versehen worden sind (vgl. Fußnote <sup>12)</sup>); ansonsten ist dieser Satz zu streichen;

<sup>17)</sup> werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote <sup>10)</sup>, sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen.